Belgard-Polziner Kreisblaff

No. 94

Mittwoch, den 17. Rovember

Criceint

jeden Mittwoch und Sonnabend Bormittag. Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Kostanstalten.



1920

Achtundsechzigster Jahrgang.

Gnierate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Secretary of the Control of the Cont

Die Aufhebung der Zwangsbewirtschaftung des Fleisches hat die bedauerliche Folge gehabt, daß die Breise für Schlachtvieh von gewissenlosen Händlern in unverantwortlicher Weise in die Höhe getrieben werden. Leider sinden sich unter den Berkäusern des Biehs genug Lente, die den persönlichen Borteil über die Kücksicht auf die Allgemeinheit stellen, und inmer höhere Preise für das Bieh sordern. Darin liegt eine schwere Gesahr für die Ernährung der Bevölkerung. Wenn die Viehpreise nicht schlennisst auf ein erträgliches Maß zurückgesührt werden, wird es bald weder den Arbeitern, noch dem Mittelstande mehr möglich sein, Fleisch zu kausen, und das muß die bedenklichsten Folgen haben, zumal die Versorgung mit Brotgetreide recht knapp ist. Wer angesichts dieser Gesahr die angemessenen Preise für Vieh siehrschreitet, versündigt sich schwer an seinen Volksgenossen und muß hart bestraft werden.

Als angemessene Preise sind vom hiesigen Landratsamte nach Anhörung des Landbundes, von Bertretern des Handels und der Fleischerinnung folgende Preise sür Schlachtvieh bester Sorte festgesetzt worden:

Schweine bis zu 800 Mt. der Zentner,

Diese Preise muffen auch für die übrigen Teile des Landgerichtsbezirks Köslin als angemessen angesehen werden.

Wer sie überschreitet sei es offen ober versteckt (z. B. durch Hinzurechnung von Nebenkosten) macht sich strafbar, und ich weise ausdrücklich darauf hin, daß mit unnachsichtslicher Strenge gegen die Wucherer von mir vorgegangen werden wird.

Milde Strafen kommen nicht in Betracht; die Höchststrafen der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 sind 5 Jahre Gefängnis und 200 000 M. Geldstrafe.

Ich werde in jedem Falle eine empfindliche Gefängnisstrafe und eine sehr hohe Geldstrafe beantragen.

Röslin, den 10. November 1920. Der Oberstaatsanwalt. Beröffentlicht.

Anzeigen wegen Neberschreitungen dieser Preise find mir oder dem Herrn Ober-Staatsanwalt direkt zu erstatten. Belgard, den 13. November 1920.

Der Borfigende der Preisprufungsftelle.

Landwirte! liefert reichlich Milch und Butter ab.

Da die Milch- und Butterablieferungen an die Molkereien und Sammelstellen in letzter Zeit ganz erheblich nachsgelassen haben, ist die mangelhaste Bersorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung mit Milch und Fett weiter start bedroht. Die Landwirte haben deshalb jetzt ganz besonders die Pflicht, jeden Tropfen entbehrliche Milch an die Molkereien und Butter an die Sammelstellen abzuliefern. Für Kinder und Kranke wird jeder Tropfen Milch als Nahrungsmittel dringend benötigt. An die Landwirte meines Kreises richte ich die dringende und ernste Bitte:

Areises richte ich die dringende und ernste Bitte:
"Tut eure Pflicht in verdoppeltem Maße auch in Bezug auf die Milch- und Butterablieserung!
Wer dies nicht tut, versündigt sich am Volke und an seinem Vaterlande.

Die Herren Ortsvorsteher, die Herren Kreis-Milchfontrolleure und die Herren Landjäger erzuche ich, durch wiederholte Revisionen darauf hinzuwirken, daß jeder Ruhhalter die erzeugte Milch- und Buttermenge restlos an die Sammelstellen abliesert, soweit die Milch und Butter nach den geltenden Bestimmungen für den Eigenbedarf des Erzeugers nicht zurückbehalten werden darf.

Belgard, den 12. November 1920.

Der Vorsitzende des Areisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Einfuhr baumwollener Spigen und Spigenftoffe pp.

Aus den Kreisen der Weberei-Industrie wird lebhafte Klage geführt, daß die Einfuhr baumwollener Spiken und Spikenstoffe, sowie seidener Schleier und glatter Tülle aus Frankreich oder England in letzter Zeit bedeutend zugenommen hat. Es bedarf keiner besonderen Darlegung, daß durch eine derartige wilde Einfuhr unsere heimische Industrie erheblich geschädigt und gefährdet wird. Dies begründet für die

Polizeibehörden die Pflicht, auf das schärffte gemäß den Berordnungen über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) in der Fassung vom 22. März 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 334) und der Ausstührungsverordnung vom 22. März 1920 (Reichs-Gefethl. S. 337) einzuschreiten.

Danach wird bestraft, wer — vorsätzlich ober sahr läffig — Waren einführt, ohne daß der Reichskommi, au für Mus- und Einfuhrbewilligung in Berlin die Ginfuhrbewilligung erteilt hat, oder wer den Bedingungen, an welche die Bewilligung geknüpft wurde, zuwiderhandelt; der Versuch

ift ftrafbar.

Besteht ein Grund zu der Annabme, daß Waren ohne die vorgeschriebene Bewilligung eingeführt werden oder bereits eingeführt find ober daß den an die Bewilligung gefnünften Bedingungen zuwidergehandelt ift oder wird, so können sie von den zur Abgabe der Berfallerklärung befugten Stellen fowie von den Behörden und Beamten des Bolizei= und Sicherheitsdienstes vorläufig sichergestellt werden. Die vorläufig sichergestellten Waren gelten als in Beschlagsgenommen im Sinne des § 137 des Reichs-Strafgesethuches. Waren, die ohne Bewilligung eingeführt werden oder bereits eingeführt find oder betreffs berer gegen die an die Bewilligung geknüpften Bedingungen verstoßen ist oder wird, sind ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer ftrafbaren Sandlung zu Gunften Des Reiches ohne Entgelt für verfallen zu erklären. Die Berfallerklärung wird durch den Reichsbeauftragten für Die leberwachung der Gin= und Ausfuhr in Berlin GM 48, Berl. Hedemannstr. 12, oder feinen Bevollmächtigten oder durch die Zollverwaltung dem Gewahrsamsinh ber gegenüber abgegeben. Das Eigentum geht auf das Reich über, sobald bas Gigentum dem Gewahrsamsinhaber zugeht. genannten Stellen ist daher im Falle der vorläufigen Sicherftellung von Waren alsbald Nachricht zu geben. Die Berfügung über die für verfallen erklärten Waren zum Zwecke ihrer Verwertung erfolgt durch den Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr. Diefe Borschrifter gelten auch dann, wenn die Waren bei dem Grenzzollamte den ausdrücklich angezeigt oder von anderen Personen vorschussmäßig zur Revision gestellt worden find.

Berlin-Schöneberg, den 23. Oktober 1920. Landespolizeiamt beim Staatskommiffar für Wolksernährung.

Dr. Pahrt.

Beröffentlicht.

Abdruck eis at zur Kenntnis und Beachtung der Polizeibehörden.

Belgard

12. November 1920.

itzende des Areisausschuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

Ausgabe der Provinzial-Zuife Jugsscheine für Dezember.

Amecks Berteilung der Brovinzial=Auckerbezuasscheine für Dezember an die Handelsstellen, ersuche ich die Inhaber von Zuckerkarten des Kreises, ihre Karten den Handelsstellen fogleich, spätestens aber bis zum 18. d. Mts. zum Abschneiden des Dezember-Abschnittes vorzulegen. Handelsstellen haben die Bezugsabschnitte zu 100 gebündelt und durch Firmenstempel e.twertet nebst der üblichen Aufstellung über die eingereich e Markenzahl spätestens bis 3um 29. b. Mts. bem Kreisausschuß - Buckerftelle einzureichen. Diejenigen Sandelsftellen, die ihre Abschnitte später einreichen, haben auf Berücksichtigung bei Verteilung der Bezugsscheine nicht zu rechnen.

Ich erinnere die Handelsstellen erneut an forgfältiges Abschneiden der Abschnitte, unvollständige Bezugsabschnitte sowie Quittungsabschnitte werden ihnen nicht gutgeschrieben.

Belgard, den 15. November 1920. Der Borffnende des Kreizausschuffes. Uhrendts, Landrat.

Schrotmühlen.

Mit Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 8. September 1920 (Nr. 75) ordne ich hiermit an, daß nunmehr fämtliche Schrotmuften ohne Rücksicht darauf, ob eine Genehmigung von mir vorliegt oder nicht, fofort feft= zulec n sind.

Die Berren Landjäger wollen diese Berordnung sofort durchführen. Gie erhalten durch besonderes Unschreiben ein Bergeichnis der bier befannten Schrotmublen zugeschickt.

Auße. am erhalten die Herren Landjäger hiermit auch Auftrag, alle anderen Schrotmühlen, abgesehen von gewerblichen, die in dem Berzeichnis nicht aufgeführt find, zu schließen.

Einen Bericht barüber, daß die Schliegung erfolgt ift,

sehe ich in spätestens 8 Tagen entgegen.

Unträge von Schrotmühlenbesigern auf Benutung der Schrotmühlen sind der Areiskornstelle mit eingehender Begründung unter Angabe der zu verschrotenden einzureichen. Die Freigabe wird von Fall zu Fall erfolgen in der Weise, daß nur unter ständiger Aufsicht die Schrotmühle benutt werden darf. Bur Erleichterung der Aufficht ift in Gemeinden ein gemeinsamer Antrag der Schrotmühlenbesitzer durch die Hand des Herrn Gemeindevorstehers zu stellen, damit an bestimmten Tagen einheitlich in der Gemeinde die Mühlen unter ständiger Kontrolle benutt werden fonnen. Der herr Gemeindevorsteher wird ersucht, mir den Antrag zur Stellungnahme vorzulegen.

Belgard, den 13. November 1920. Der Borsitzende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Rartoffelhandel.

Gemäß der Berordnung vom 19. 10. d. 33. und meiner Bekanntmachung vom 1. November d. Js. ift mit Wirkung vom 15. d. Mts. ab nur derjenige zum Ankauf von Kartoffeln in Mengen von mehr als 50 3tr. innerhalb des Wirtschaftsjahres vom 16. September 1921 berechtigt, der im Besitze einer von der Provinzialkartoffelstelle erteilten besonderen Erlaubnis ift. Einer solchen Erlaubnis bedarf außer dem Inhaber einer Firma auch jede weitere etwa von ihr mit dem Aufkauf von Kartoffeln beauftragte Person. Die Aufkauf-Genehmigungen muffen beim Aufkauf stets mit= geführt werden (vergl. Ziffer 5 der Rundverfügung vom 28. 10. 20. O. P. IV. 2318).

Beröffentlicht.

Belgard, den 15. November 1920.

Der Borfigende des Kreisausschuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

Bedarfsanmeldung für Benzol.

Anträge auf Benzol für den Monat Dezember 1920 find bei dem Kreisausschuß in Belgard (Zimmer Nr. 18) patestens bis zum 20. d. Mts. schriftlich einzureichen.

In der Anmeldung ift der Berwendungszweck (Pflügen,

Dreschen, Wasserpumpen, Häckselschneiden usw.) anzugeben. Ich mache nochmals baraus aufmerksam, daß für die Folge stets bis zum 8. eines seden Monats der Bedarf für die folgenden Monate bei dem streisausschuß angemeldet werden muß. Der Bedarf an Benzol für den Monat Januar 1921 ist also spätestens bis zum 8. Dezember 1920 anzumelden.

Berfpätet eingehende Antrage haben teine Aussicht

auf Berücksichtigung.

Belgard, den 11. Robember 1920. Der Vorsitzende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Pralinenherstellung.

Grund des § 5 der Verordnung über Die aut Berkehr mit Gußigkeiten vom 19. April 1920 von der Reichszuckerftelle an die Erlaubnis zur Herstellung von Pralinen geknüpfte Bedingung, daß die Pralinen nur in 1/4 ober 1/2 sofortiger Wirkung aufgehoben. Es können sonach von jett ab Pralinen auch lose oder in größeren Mengen in den Verkehr gebracht werden. Alle übrigen von der Reichszucker= ftelle erlaffenen Beftimmungen über die Genehmigung zur Herftellung von Pralinen bleiben bis auf weiteres bestehen.

Reich szucker stelle.

Dr. Jungel.

Beröffentlicht.

Belgard, den 13. November 1920

Der Vorsigende des Kreisausschusses. Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Boche bom 14. November bis 20. November 1920 werden an die Berforgungsberechtigten

50 Gramm Butter auf Abschnitt 8 der Butterkarten (zum Preise von 1,20 M. für 50 Gramm)

ausgegeben. Rach den Bestimmungen der Probingialfettstelle darf eine

höhere Ration als 50 Gramm nicht ausgegeben werden. Belgard, den 12. November 1920.

Der Borfigende des Rreisausschuffes. Dr. Abrendts, Landrat.

Bekanntmachung,

betreffend Ausführungsbestimmungen zu der Berordnung über den Berkehr mit Zündwaren vom 16. Dezember 1916 (R.=G.=S. Bl. S. 1393).

Vom 30. Oktober 1920.

Auf Grund des § 1 der Berordnung über den Ber= kehr mit Zündwaren bom 16. Dezember 1916 (R.=G.=BI. S. 1393) wird bestimmt:

Für den Verkehr mit Zündhölzern, die im Inland hergestellt sind, gelten die in den § 2 bis 5 dieser Bekanntmachung enthaltenen Borschriften.

A) Bei Abgabe durch den Hersteller an den Groß= händler darf der Preis folgende Sätze nicht übersteigen (Fabrifpreise):

1. Für Sicherheitszündhölzer und überall entzündbare Zündhölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter in Schachteln zu je 60 Stück

für 1/1 Rifte zu 1000 Bad zu je 10 Schachteln 1950 Mt. " 2/2 " 4/4 " je 500 " " 10 1965 1970 ,, 250 10 11 11 11 11 ,,10/10 10 1980

2. für imprägnierte bunte Zündhölzer, die unter A

genannten Sätze mit einem Zuschlage von je 40 Mt.; 3. für weiße oder bunte flache Zündhölzer in Schachteln zu mindestens je 50 Stück die unter A I 1 genannten Sätze mit einem Zuschlag von je 50 Mt.

Für Sicherheitszündhölzer und überall entzündbare weiße Zündhölzer in einer Länge bis zu 70 Millimeter 1. in Schachteln oder Koffern zu je 600 Stück

1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Koffern 1940 Mit. 2/2 " " je 500 1955 " " " 250 4/4 1960 ,, 10/10 100 1970 2. in Schachteln ober Koffern zu 480 Stud für 1/1 Rifte zu 1000 Schachteln oder Koffern 1550 Mi. 2/2 " " je 500 1560 " " " 250 4/4 1565 ,, 10/10 100 1575 3. in Schachteln ober Roffern zu je 300 Stud 1/1 Riste zu 1000 Schachteln oder Koffern 1000 Mt. 2/2 " " je 500 1005 ** 4/4

" " " 250 1010 ,, 10/10 ,, 100 1015 77 11

Für Sicherheitszündhölzer in Schachteln, fogenannte Bestentaschenhölzer und folde in Buchform, enthaltend bis 30 Stud Hölzer pro Padung

Pfund-Packungen in den Verkehr gebracht werden, wird mit für 1/1 Kiste zu 1000 Schachteln oder Büchern 1350 Mt. je 500 2/2 1355 11 11 11 250 1390 4/4 11 11 11

,, 10/10 100 1365 B) Beim Berkauf im Großhandel gelten die unter A genannten Fabrikpreise, jedoch mit einem Zuschlag von je 150 Mk. zu den unter A I, II 1 und III, von je 120 Mk. zu den unter II 2 und je 80 Mf. zu den unter II 3 nannten Breisen.

C) Beim Berkauf im Kleinhandel darf der Preis

nicht übersteigen :

für die unter A I 1 genannten Zündhölzer 250 Pf., für das Paket zu 10 Schachteln für 1 Schachtel bei Abgabe von Einzelschachteln 25 Pf.,

für die unter A I 2, 3 genannten Zündhölzer für das Paket zu 10 Schachteln

26 %f., für 1 Schachtel für die unter A II 1 genannten Zündhölzer

260 Bf.,

für die Schachtel oder den Koffer 250 Bf.,

für die unter A II 2 genannten Zündhölzer für die Schachtel oder den Koffer 200 Bf. für die unter A II 3 genannteu Zündhölzer

130 Pf. für die Schachtel oder den Koffer

für die unter III genannten Zündhölzer für das Paket zu 10 Schachteln oder Büchern 200 Pf., für eine Schachtel oder Buch bei Abgabe

bon Ginzelichachteln ober Büchern 20 Tf. Kleinhandel ist jeder Verkauf an den Verbraucher. Jeder Hersteller ist verpflichtet, aus seiner Erzei

seiner Erzeu= gung mindestens 50 bom Hundert dem Großhandel zum Bertriebe zu überlassen. Bleiben seine Lieferungen hinter diesem Sate zurück, so hat er für die Fehlmengen den Großhandelszuschlag an die unter § 5 letter Absat genannte Ausgleichskasse abzuführen.

Die im § 2 bezeichneten Preise schließen beim Berkaufe durch den Hersteller die Kosten der Beförderung bis zur Bohn= oder Wasserstation des Herstellers ein. Beim Berkaufe durch den Großhandel schließen die Preise die Kosten der Beförderung dis zur Bahn= oder Wasserstation Ortes der gewerblichen Riederlaffung des Großhändlers oder, falls die Beförderung ht auf dem Bahn= oder Wasserwege erfolgt, die Kosten das Haus des Abnehmers ein. Beförderung in

Für die Berpadung dürfen Preiszuschläge nicht be-

rechnet werden.

Die Preise gelten für die versteuerte Ware.

Soweit Hersteller unter Ausschaffung des Großhandels an den Kleinhandel liefern, ben die im § 2 unter B genannten Preise Anwendung

Der Berkauf von Mengen un' Riste durch den

Hersteller ift verboten.

Die Hersteller hollandischer Zündhölzer haben bon den nach § 2 unter A festgesetzten Preisen eine Um'age an eine Ausgleichskaffe zu entrichten, die hauptsächlich zu: Herbeiführung eines Preisausgleichs zwischen inländischen und ausländischen Zündhölzern bestimmt ift.

Höhe, Einziehung und Verwaltung der Umlage regelt

der Reichswirtschaftsminister.

Die Herstellung anderer Arten Zündhölzer als der im § 2 genannten ift mit Ausnahme ber Herstellung von Sturmhölzern berboten.

Der Preis für Zündhö'zer, die im Ausland her= gestellt und in das Inland eingeführt sind, darf folgende Säte nicht übersteigen :

a) Berkaufspreis an den Großhandel

für 2/2 Kiste zu je 500 Pack zu 10 Schachteln 1965,— Mt., b) Verkaufspreis an den Kleinhändler

für 2/2 Kiste zu je 500 Pack zu 10 Schachteln 2115,— Mt.,

c) Bertuu' preis im Kleinhandel für das Paket zu 10 Schachteln 2,50 mt., für 1 Schachtel 0,25 mf. Aleinhandel ist jeder Berkauf an Berbraucher. \$ 8.

Wer den Bestimmungen der §§ 4 Abf. 2, 5 Abf. oder 6 zuwiderhandeit, wird mit Gefängenis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrase bis zu zehntausend Mark bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegen= stände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, er= kannt werden, ohne Unterschied, ob fie den Täter gehören

oder nicht.

Diese Bestimmungen treten an Stelle der Ausfüh= rungsbestimmungen über den Berkehr mit Zündwaren vom 30. September 1919 (R.C.BI. S. 1779) und der Bestanntmachung zur Aenderung der Ausführungsbestimsungen über den Berkehr mit Zündwaren vom 30. September 1919 (R.C. 1779) tember 1919 (R.-G.-181. S. 1779), vom 19. Februar 1920 (9. = 3. = 281. S. 272).

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Kovember 1920 in Kraft. Für die Zeit vom 1. November bis 30. Robember 1920 gelten jedoch für Groß= und Kleinhandel noch die in der Bekanntmachung zur Aenderung der Aus-führungsbestimmungen über den Verkehr mit Zündwaren vom 30. September 1919 (K.-G.-BI. S. 1779) vom 19. Februar 1920 (R.G. BI. S. 272) genannten Preise. Berlin, den 30. Oktober 1920.

Der Reichswirtschaftsminister.

Beröffentlicht.

Belgard, den 9. November 1920. Der Vorsikende des Kreisausschusses. Dr. Abrendis, Landrat.

Betr. Mitwirfung ber Polizeibehörden in Umfatsteuersachen.

Gemäß § 12 der Ausführungsbestimmungen zum Um= fatsstenergesetz vom 24. Dezember 1919 ist zur Erfassung der nach §§ 13, 15, 21 und 25 des Gesetzes stenerpflichtigen Unternehmen ein Zusammenarbeiten mit den Landes= behörden, insbesondere den Polizeibehörden und den den Kleinwohnungsbau gemährleistet wird. — Ferner iff zur Befämpfung des Wuchers und der Preistreiberei befaßten Behörden erforderlich.

Die Polizei ift in einer Reihe von Fällen zu befonderer Mithilfe, besonders zur Erfaffung des Schieberverkehrs verbflichtet. Gemäß § 22 Ausf. Beft. U. St. G. foll die Ortspolizeibehörde tunlichst alle diejenigen von Gafthöfen, Benfionen ufw. als Neuankömmlinge gemeldete Personen, von denen sie weiß oder annimmt, daß es sich um auswärtige Raufleute handelt, die sich zum Abschluß von Geschäften im Ort aufhalten, möglichst bald dem Umfatsteueramt mitteilen. Gemäß § 189 Abf. 5 Rr. 4 a. a. D. foll die Polizeibehörde die zu ihrer Kenntnis gelangenden Aftermietsverhältnisse unter Angabe der Namen, der Wohnung des Aftermieters und des Bermieters, sowie des Beginns der Aftermiete dem zuständigen Umfatsteueramt mitteilen. Nach § 117 ff. a. a. D. hat die Polizei mit der Steuerbehörde beim **Strasenhandel** tätig mitzuwirfen (vgl. Erlaß vom 22. Juni 1920, III U. 4749, Reichöftenerblatt S. 510/511, und vom 5. Juli 1920, III U. 5370). Privatverkäufe von Flügeln und dergleichen werden mit Hilfe der Polizei dadurch erfaßt werden können, daß die Polizei auf Straßentransporte von Flügeln usw. ihr Augenmerk richtet, die nicht von Speditionsfirmen beforgt werden, sondern offensichtlich von Privatpersonen; sie wird in jedem Falle ben Berfäufer und Erwerber festzuftellen, fo= wie beide dem zuftändigen Umfatsteueramt mitzuteilen haben.

Ich ersuche die Herren Amtsborsteher und Ortsborfteber, mir etwaige Vorkommniffe der erwähnten Art

umgebend mitzuteilen.

Belgard, den 10. November 1920. Der Kreisausschuß. Umfatsteueramt.

Lehmbauten.

Bur Erprobung ber Erhartungsmöglichkeit von Lehm und um diesen für die Aufnahme eines mafferdichten Butes geeignet zu machen, find auf meine Beranlaffung an gablreichen im Bau begriffenen Lehmhäusern Bersuche mit Sulfitablauge und Prevlit gemacht worden. Nach dem Ergebnis diefer Untersuchung fann ber Gulfitablauge feine gunftige Wirfung hinfichtlich ber Erhartung des Lehms zu= gesprochen werden; bei ben Bersuchen mit Preolit zur Er= zielung eines wasserdichten Butes waren die Ergebniffe zum Teil etwas günftiger, doch sind beide Verfahren so teuer, daß ihre weitere Anwendung nicht empfohlen werden kann.

Ich bringe vorstehende Erfahrungen zur Kenntnis, da Erfinder eines Gulfitlaugeverfahrens, ein Berr 28. Philippsthal aus Berlin-Grunewald, eine recht ruhrige Propaganda für sein Verfahren treibt, das den in Anest. gt geftellten Erfolg - wenigstens vorläufig - nicht bringt

und nur unnötige-Roften verurfacht. Berlin, den 9. Oftober 1920

Der Minister für Bolfsmohlfahrt. Im Auftrage: gez. Friedrich.

Vorstehendes Schreiben des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt vom 9. Oftober 1920 bringe ich hiermi zur Kenntnis der Lehmbauinteressenten und Bauluftigen.

Belgard, den 2. November 1920.

Der Borfigende des Kreisausichuffes. Dr. Ahrendts, Landrat.

Bekanntmachung

betreffend die Bedarfsfeststellung von gebrannten Mauerfteinen pp., Zement und Ralf.

Durch Erlag des herrn Ministers für Boltswohlfahrt vom 2. 8. 1920 — R. 3141 — und meine Befanntmachung vom 7. 8. 1920 — Sta. 1138 — ift das bisherige Freigabeverfahren bis auf weiteres aufgehoben worden. bleibt aber weiterhin Aufgabe ber Bauftoffbeschaffungsstelle. darüber zu wachen, daß die Sicherstellung der Bauftoffe für durch Erlag des Herrn Ministers für Volkswohlfahrt vom R. 3336 — besonders darauf hingewiesen, daß 1. 9. 20 durch Aufhebung des Freigabeverfahrens die Bestimmungen über die Bedarfsermittelungen und Zuteilung auf die großen Verbrauchergruppen zunächst nicht berührt worden find.

um daher den Bedarf jeweils ermitteln und ent-sprechende Zuteilung auf die großen Verbrauchergruppen veranlaffen zu können, bestimme ich, daß feitens der Bauherren fünftig allen Unträgen auf Baugenehmigungen eine überschlägige Berechnung der für den Bau erforderlichen Bauftoffe (Ziegel, Dachsteine, Zement und Ralt) beizufügen ift.

Stettin, ben 6. Oftober 1920.

Der Regierungspräsident. Bezirkswohnungskommissar.

Die vorstehende Bekanntmachung gilt in gleicher Weise für den Regierungsbezirf Röslin.

Köslin, den 22. Oftober 1920.

Der Regierungspräfident. Bezirkswohnungskommiffar.

Beröffentlicht. Die Ortsbehörden weise ich auf meine Kundverfügung vom 19. Oftober d. Js. besonders hin. Belgard, den 10. November 1920.

Der Lanbrat.

Ermittelung.

Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, mir bis jum 25. d. Mts. mitteilen zu wollen, ob in ihrem Bezixk ein Molkereibesitzer Albert Kiehne wohnhaft ist.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich. Belgard, den 11. November 1920. Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 94 des Belgard-Polziner Kreishlatts.

Rinder in Not!

Unter dem Namen "Deutsche Kinderhilfe, Bolts= fammlung für das notleidende Kind" foll mit Genehmigung des Staatstommiffars für die Wohlfahrtspflege in Breugen eine allgemeine Cammlung veranftaltet werden, aus beren Ergebnis den franken, hungernden und vflegebedürftigen Kindern Unterstüßungen gewährt werden ...n. In einem Aufruf "Kinder in Not" wird über die bevorstehende Volkssammlung u. a. gesagt: "Unheilbar werden die Folgen jahrelanger Nahrungsnot für unsere Kinder. Hier droht, der Zukunft ernfte Befahr. Kindertuberkulofe und Sterblichkeit sind in erschreckendem Mage gewachsen. Eine noch weit größere Zahl von Kindern ist durch jahrelange Unterernährung, mangelnde Rleidung, durch Kalte und durch gestörte Nachtruhe — wie viele Kinder haben überhaupt noch ein Bett! — rachitisch, siech und elend geworden! Diese sichtbare und unsichtbare Not unserer Kinder, die alle Kreise gewählt, bestätigt und vereidigt worden. unferes Volkes umfaßt, mußte jedem ins Berg gebrannt sein, damit er hilft, fie zu lindern." Die "Deutsche Kinder= tihilfe" foll hierfilt Spenden sammeln und für sachgemäße Berteilung forg n. Die "Deutsche Kinderhilfe" foll die Mütter, die dem kommenden Winter mit Entsetzen entgegensehen, über das Schicksal ihrer Kinder beruhigen; sie sollen die Zuversicht haben, daß ihre Kinder nicht mehr zu hungern, nicht mehr zu frieren nud nicht mehr wegen mangelnder Kleidung die Schule zu verfäumen brauchen. Die "Deutsche Rinderhilfe" soll allen Anstalten, Kinderheimen, Krippen, Kindergarten, Horten die Möglichkeit gewähren, die pflegerische und erzieherische Arbeit fortzusetzen. Die "Deutsche Rinderhilfe" soll das segensreiche Werk der Unterbringung der unterernährten, franken, besonders tuberkulösen Kinder fördern. Die "Deutsche Kinderhilfe" soll aber auch alle Organe der Kinderfürsorge stärken und dieser dringenosten Aufgabe der Wohlfahrtspflege neue Kräfte zuführen. Dem fittlichen Ernft der Aufgabe widerspricht die Veranstaltung von Festen und Blumentagen. Das ganze Bolk wird auch ohnedem, seiner Verantwortung bewußt, tatkräftig helsen, so lange es heißt: "Kinder in Rot!"

Die Magistrate, sowie die Herren Guts= und Ge= meindevorsteher des Kreises bitte ich dringend, sosort in ihrer Ortschaft Geldsammlungen zu Gunften der notleidenden

Rinder in die Wege leiten zu wollen.

Die gesammelten Beträge wollen die Berren Ortsporfteher binnen 4 Wochen auf Konto Mr. 18 der Kreissparkaffe überweisen bezw. einzahlen.

Belgard, den 16. November 1920.

Der Landrat.

Obwohl der Freistaat Danzig, das Memelgebiet und die an Polen abgetretenen ehemaligen preußischen Gebiets= teile als "Ausland im Sinne der Pagvorschriften anzusehen find, genehmige ich zur Vermeidung von Härten im Einvernehmen mit dem herrn Finanzminister, daß die nach den genannten Gebieten beurlaubten ober entlaffenen Militarpersonen und alle aus den Abtretungs- und Abstimmungsgebieten vertriebenen Beamten und ihre Angehörigen bei Reisen nach ihrem früheren Wohnorte keine Baß= und Sichtver= merks-Gebühren zu zahlen brauchen. — Der für die Ausstellung der Bäffe zu ihnen erforderliche tarifmäßige Stempel von 3 Mt. bleibt jedoch zu entrichten.

> Berlin, den 3. Oftober 1920. Der Minister des Innern. In Vertretung: gez. Freund.

Vorstehendes allen Beteiligten zur Kenntnis. Belgard, den 13. November 1920. Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorfteher des Amtsbezirks Dubberow, Ritter= gutsbesitzer von Kleist-Kl. Dubberow, ift vom 15. November bis einschließlich 27. November 1920 aus seinem Amtsbezirk abwesend.

Derfelbe wird während diefer Zeit in den Umtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter, Ritterguts-

besitzer von Hendebreck-Schlennin, vertreten. Belgard, den 16. November 1920.

Der Landrat.

Für den Amtsbezirk Wold. Tychow find:

a. der Major a. D. Schmieden zu Ballenberg zum Amtsvorfteher und

b. der Landwirt Günther Malue zu Duisbernow zum ftellv. Amtsvorfteher

Der neue Amtsvorfteher führt die Geschäfte bereits. Die Ortsvorstände wollen dies sofort in ortsüblicher Weise befannt machen.

Belgard, den 12. Navember 1920.

Der Landrat.

In der Gemeinde Reinfeld find:

a) der Halbbauer August Barg zum Gemeindevorsteher, b) der Bauerhofsbefiger Wilhelm Griesbach und der

Eigentümer Wilhelm Tews zu Schöffen,

c) der Halbbauer Max Dietrich zum Schöffenstellvertreter gewählt und als folche bestätigt, auch vereidigt worden. Belgard, den 16. November 1920.

Der Landral.

Der Saatenstand Anfang Rovember 1920.

9. Regierungsbezirt Roslin, Rreis Belgard. Begutachtungsziffern (Noten): 1 = febr gut, 2 = gut, 3 = mittel (durchschnittlich), 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten ufw.	Durchschnitts- noten für den		Anzahl der von den Bertraus ensmännern des Kreises								
	Staat	Regie= rungs= bezirf	abgegebenen Noten							5	
Winterweizen Winterspelz (Di-fel),	2,9	3,1	-	134-00		3	9		3	and the second	2
auch mit Beimischung von Weizen oder Koggen Winterroggen	2,6	3,1			1	2	9	3	4	2	2
Wintergerste WinterrapsuRüb- Isen	2,5	2,8			1	2	4				
Klee, auch mit Beimisch. von Grafern	2,6	2,6			5	3	12		2		

Der Präsident des Preußischen Statistischen Landesamts Dr. Gaenger.

Beröffentlicht.

Belgard, den 11. November 1920. Der Landrat.

Am 1. November 1920 ift der Besitzer Wolff in Alt= farwen, Kreis Stolp, ermordet, seine Familienangehörigen schwer verlett, und 12 000 Mark baren Geldes geraubt worden. Alsdann ift versucht, das Haus in Brand zu setzen. Täter sind drei ruffische Kriegsgefangene. Der eine heißt Alex Schmidt, nennt sich aber Jwan? Nowictow. Er hat bisher mit einer Besitzertochter aus Altkarwen Luise Witten= berg zusammengelebt und foll mit ihr ein kleines Kind haben. Schmidt ift groß, schlank und trägt kleinen Schnurrbart, hat nach seiner Gefangennahme zunächst dem Bütower Gefangenlager angehört und ist im Juni 1918 als freier Arbeiter aus dem Gefangenenlager Frankfurt a./D. ent=

laffen. Den Namen Kowickow durfte Schmidt erft feit verhaltnisn äpig furzer Zeit führen. Wenigstens hat seine Geliebte im Herbst d. Is. angegeben, sie hießen jest Nowickow.

Ter zweite Täter ift ein ruffischer Kriegsgefangener Paul Charitonoff, der mittelgroß sein foll, auf einer Backe ein Gewächs und an einer Sand Tatowierungen haben foll, aach einer Angabe einen Anker, nach anderer eine Frauengestalt.

Der dritte Täter soll klein sein und sich Sergen oder Andrey nennen. Schmidt und Charitonoff follen zulett bis 3. November einige Wochen in Eisenhammer bei Treblin, Kreis Rummelsburg i. Pom. gearbeitet haben und die augeblichen Chelente Nowictow find dann in Richtung Schlawe mit der Bahn gefahren.

Gegen Schmidt und Chartonoff wird die Vorunterfuchung wegen Mordes eröffnet und beide steckbrieflich verfolgt.

Ich ersuche in dem dortigen Bezirk nach ihnen fahnden au laffen und erbitte im Erfolgsfalle ihre Festnahme und telegraphische oder telephonische Mitteilung (Telephonnummer) von Umständen, die für ihre Festnahme sachdienlich sein

Der Regierungspräsident Röstin hat für die Ergreifung der Täter eine Belohnung von 3000 Mark ausgesetzt. 33 1120/20

Stolp, den 11. November 1920. Der Oberstaatsanwalt.

Borftehendes den Ortspolizeibehörden und Herren Landjägern des Kreises zur Kenntnis und Nachforschung. Belgard, den 13. November 1920.

Der Landrat.

Kahndungsersuchen.

Sattler Louis Dorband, geb. am 8. 12. 54. in Königsberg (Oftpr.), wegen Beitelns hier in Haft (Haftbefehl vom 14. 10. 20.), ist entwichen.

Fesinahme, Ablieferung an nächstes Gerichtsgefängnis und Nachricht zu E 7/20 hierher erbeten. Diat weißen Bollvart, war bekleidet mit braunem ge-slickten Jackstanzug, braunem Mantel, dunklem-Schladphut, trug Halbstiefel in den Hofen.

Amtsgericht Körlin (Perf.).

Vorbeugend, heilend, lindernd und kühlend bei sproder, rissiger Haut, Entzundungen, kleinen Verletzungen, Brandwunden und leichten Ausschlägen wirkt Nivea-Creme.

P. Beiersdorf & Co., G.m.b.H. Hamburg. Hersteller der Zahnpasta PEBECO.

Inferatenteil.

Brennholz, Grubenholz, Langholz, Waldparzellen

jeber Art werben ständig gefauft. Bermittler erhalten Probision.

Paulke,

empfiehlt zur herbstdungung Bernbard Maak.

Rranzdarme uno E. Kossack. empfiehlt

Unsere neu eingerichtete

empfehlen wir den Behörden, sowie den Herren Amts-, Gemeinde- und Gutsvorstehern zum Einbinden von

Amtsblättern, Gesetzblättern, Kreisblättern

sowie zur Herstellung sämtlicher Buchbinderarbeiten. Schneliste Lieferung! Gute Arbeit!

Billigste Berechnung!

Bucharuckerei der Belaarder Zeitund

Belgard-Polziner Kreisblatts

Belgard Persante.

Zur Herstellung sämtlicher Drucksachen halten wir unsere Buchdruckerei ebenfalls bestens empfohlen.

Deutsche W

die Tageszeitung der

mit 6 Beiblättern

Land- und Hauswirtschaft - Gefundheitswarte - Franenzeitung - Jugendwarte - Wirtschaftswarte - Der Sonntag und tägliche Unterhaltungebeilage mit guten Romanen.

Monatha mr 6 Wart.

Berlin SW. 48:

Beftellungen nimmt jede Poftanftaft entgegen:

Belagio

Sachgemäße, grundreelle Ber-mittlung bon Grundfluden jeder Art. Beschaffung b. Shpotheten.

R. v. Rennentampff. A. Soubring.

Georgenstraße 4b, Fernspr. 262.

filr herrschaftliche Wohnhäuser, tandivirtichaftliche Gebaude, S e= belungsbauten und Induftrie-banten, sowie Antrage für Baufostenzuschüsse fertigt

R. Pohlens, Architekt Buro für Architektur, Bauberatung und Bauleitung Dramburg.

halte ich von 9-1 und 2-5 Sprechstunde. Sonnabend Nachmittag und Sonntag ke'ne Sprechstunde.

Zannarzı ur. Lange Bahnhofstr. 4.

ettnässsen. Befreiung sofort.

Alter u. Geschlecht angeben. Ausk. umsonst.

Versandhaus Urania München B. 73, Waltherstr. 38

Rot-, Rhein- u. Moselweine Bernh empfiehlt

Redaktion, Drud und Berlag Guftav Klemp Rachf., Belgard.